

vorzüglichste Theil der Macht dazu ab. Mit seiner eigenen Kultur erstarken die Bande die es mit der allgemein menschlichen Kultur vereint, und das Interesse der Politik an seiner Erhaltung wächst. ||Auch ein halbwildes Volk kann für seine Selbstständigkeit viel opfern. Das Bestehen aber oder Nichtbestehen derselben hängt auch nur von der materiellen Macht ab. Ein Kulturvolk dahingegen kämpft nicht bis zur Vernichtung, denn es weiß, daß es eben in seiner Kultur eine Zukunft hat. Diese gibt ihm nicht allein unmittelbar ||größere Kraft im Abwehren so wie im Ertragen,|| sondern er wirbt ihm auch Theil an der völkerrechtlichen Gemeinschaft der civilisirten Nationen, welche die fehlende materielle Macht ersetzt.|| Ob doch seine Zeit jemals kommen wird, und wann sie da ist, diese Fragen kann nur die Geschichte beantworten.

Es dürfte kaum bestritten werden können, daß auch diese Völker, deren staatliche Existenz nur bis zur Suveränität nach Innen, während sie nach Außen abhängig sind, Glieder des völk- Gemeinschaft sind. Sie können nicht mit anderen Staaten überhaupt Krieg führen Frieden schließen, Verträge eingehen. Ihre staatliche Existenz ist aber durch Verträge verbürgt. Sie können also doch nach einer Seite, mit dem Staate nämlich, von welchem sie abhängig sind, Verträge schließen. ||Ihre Abhängigkeit geht ||rechtlich|| nicht weiter als der Vertrag zuläßt.|| Es geschieht selten, daß eine fremde Macht Garant des Vertrages ist. Auch dies kommt doch vor. Selten geschieht es wohl, daß ein solcher Garant zum Schwerte greift, um den Vertrag aufrecht zu erhalten. Eben in der nächsten Zeit gibt es doch Beyspiele, daß fremde Mächte, ob sie Garanten sind oder nicht, zu Gunsten solcher abhängigen Staaten intercedirt haben. Eine solche Intercession kann wohl wieder labgewiesen werden, so wie eine wirkliche Intervention. Das hängt von den Machtverhältnissen ab. Prinzipiell ist sie aber berechtigt

30

111 NIEMENKYLÄ-VISAN

Samlade arbeten IX, Helsingfors 1896

Se, hur härlig all naturen står i skönsta ljusa sommarskrud,
 Känn, hur ljuflig denna vestan är af vällukt full och sångens ljud,
 Se solens glans och ljusa skyn och dunkelblåa sjön,
 Och blomstrens prakt vid skogens ram på ängens matta grön.
 Hur skön, o Gud, hur full af frid är ej den verld, Du skapat har,
 Gör skönt också, gör fullt af frid vårt hjerta, Gud vår far.

40

112 NIO FÖRELÄSNINGAR I STATSLÄRA. HÖST- TERMINEN 1862 OCH VÅRTERMINEN 1863

HUB, JVS handskriftssamling

1:a Föreläsningen
 (Inledning)

50

M⟨ina⟩ H⟨errar⟩. Vi hafva tillsamman genomgått tvenne hufvudstycken af den allmänna Sedeläran: *Abstrakta Rättsläran* och *Teoretiska Pligt-läran*, hvilka hvardera för sig utgöra skilda discipliner och såsom sådana blifvit behandlade vanligen under namn af Naturrätt och